

Eingliederung der Gemeinden Bieselsberg, Langenbrand und Oberlengenhardt in die Gemeinde Schömberg

Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinden Bieselsberg, Langenbrand
und Oberlengenhardt in die Gemeinde Schömberg vom 28.06.1974
(Inkrafttreten: 01.01.1975)

Vereinbarung

Auf Grund von Art. 74 Abs. 1 und 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg vom 11. 11. 1953 (Ges.Bl. S. 173) i.V.m. § 8 Abs. 1 und 2 und § 9 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. 7. 1955 (Ges. Bl.S. 129) in der heute geltenden Fassung schließen die Gemeinden

Bieselsberg, vertreten durch Bürgermeister Ramisch,
Langenbrand, vertreten durch Bürgermeister Rapp,
Oberlengenhardt, vertreten durch Bürgermeister Stahl,
Schömberg, vertreten durch Bürgermeister Brenner

unter dem Eindruck der bevorstehenden gesetzlichen Abschlußregelung der Gemeindereform auf den 1. 1. 1975 folgende Vereinbarung:

§ 1

Die Gemeinden Bieselsberg, Langenbrand, Oberlengenhardt und Schömberg (im folgenden: vereinigte Gemeinden) vereinigen sich zu der neuen Gemeinde "Schömberg" mit den Ortsteilen Bieselsberg, Langenbrand, Oberlengenhardt, Schömberg und Schwarzenberg.

§ 2

Die neue Gemeinde Schömberg tritt als Gesamtrechtsnachfolgerin in alle privaten und öffentlichen Rechtsverhältnisse der vereinigten Gemeinden ein.

§ 3

1. Im Gebiet der vereinigten Gemeinden gilt das bisherige Ortsrecht fort, bis es durch neues Ortsrecht ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt. Die Hauptsatzungen der vereinigten Gemeinden treten sofort außer Kraft.
2. Die rechtskräftigen Bebauungspläne der vereinigten Gemeinden dürfen wesentlich nur insoweit geändert werden, wie dies für die Weiterentwicklung der vereinigten Gemeinden als Ortsteil und die Entwicklung der Gesamtgemeinde unerlässlich ist.

§ 4

Die Bürger der vereinigten Gemeinden werden Bürger der neuen Gemeinde Schömberg; im übrigen gilt für die Einwohner der vereinigten Gemeinden das Wohnen in ihrer bisherigen Gemeinde als Wohnen in der Gemeinde Schömberg (§ 12 III GO).

§ 5

1. Die Gemeinderäte und die Ortschaftsräte sind bei der nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl zu wählen. Der Bürgermeister ist spätestens drei Monate nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung zu wählen.
2. Bis zum Zusammentreten des Gemeinderats der neuen Gemeinde Schömberg nehmen die bisherigen Gemeinderäte der vereinigten Gemeinden zusammen die Aufgaben des Gemeinderats der neuen Gemeinde Schömberg wahr.

Die erste Sitzung des Gemeinderats nach Satz 1 wird unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung von dem derzeitigen Stellvertreter des Langenbrander Bürgermeisters, im Verhinderungsfalle von dem Stellvertreter des Schömberger Bürgermeisters einberufen und geleitet.

3. Der Gemeinderat nach Abs. 2 Satz 1 bestellt in seiner ersten Sitzung nach § 48 Abs. 2 GO einen Amtsverweser. § 48 Abs. 1 GO bleibt unberührt.

4. Die Verwaltung der neuen Gemeinde Schömberg wird im Rathaus des Ortsteils Schömberg eingerichtet. In den einzelnen Ortsteilen wird eine örtliche Verwaltungsstelle eingerichtet, die nach Bedarf besetzt wird.

auf jeden Fall muss die örtliche Verwaltungsstelle eingerichtet werden.

§ 6

1. Für die Wahlen der Gemeinderäte der neuen Gemeinde Schömberg wird durch die Hauptsatzung der neuen Gemeinde Schömberg die unechte Teilortswahl eingeführt (§ 27 Abs. 2 Satz 1 GO).

2. Es wird nach § 25 Abs. 2 Satz 2 GO bestimmt, daß für die Zahl der Gemeinderäte der neuen Gemeinde Schömberg die nächsthöhere Gemeindegrößengruppe nach § 25 Abs. 2 Satz 1 GO maßgebend ist.

3. Von den 22 Sitzen im Gemeinderat werden bei der nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl

- ...2 mit Vertretern des Ortsteils Bieselsberg, ...
 - ...4 mit Vertretern des Ortsteils Langenbrand, ...
 - ...2 mit Vertretern des Ortsteils Oberlengenhardt,
 - ...12 mit Vertretern des Ortsteils Schömberg und
 - ...2 mit Vertretern des Ortsteils Schwarzenberg
- besetzt.

§ 7

1. Die bisherigen Bürgermeister der vereinigten Gemeinden treten nach § 128 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes mit dem Eintritt der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung in den Dienst der Gemeinde Schömberg über. Für sie gilt folgende Regelung:

Langenbrand, Oberlengenhardt u. Schömberg

Den Bürgermeistern der bisherigen Gemeinden wird auf Grund von § 2 Abs. 1 des 2. Gesetzes zur Stärkung der Verwaltungskraft der Gemeinden vom 28. 7. 1970 (Ges. Bl. S. 419) bis zum Ablauf ihrer Amtszeit das Amt des hauptamtlichen Ortsvorstehers übertragen. Für ihre Besoldung als Ortsvorsteher ist die jeweilige Größe des Ortsteils maßgebend. Im Falle ihrer Wiederwahl gilt § 2 Abs. 2 des 2. Gesetzes zur Stärkung der Verwaltungskraft der Gemeinden. Wird Bürgermeister ~~Remisch~~ oder Bürgermeister ~~Stahl~~ nicht wiedergewählt und ~~treten sie nicht~~ ^{treten sie} nicht in den Ruhestand, so ist die Gemeinde Schömberg bereit, ^{ihre} ~~sie~~ auf ^{ihren} ~~ihren~~ Antrag nach Maßgabe des § 191 a des Landesbeamtengesetzes in ein Beamtenverhältnis auf Zeit oder in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu übernehmen.

2. Die Bediensteten der vereinigten Gemeinden treten mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung unter Wahrung ihrer Rechte in den Dienst der neuen Gemeinde Schömberg über. Sie werden dort ihrer Ausbildung, Laufbahn und Berufserfahrung entsprechend weiterverwendet.

§ 8

- nicht in Schöenberg*
1. Die neue Gemeinde Schöenberg führt gem. § 76 a GO für die Ortsteile Bieselberg, Langenbrand, Oberlengenhardt und Schöenberg die Ortschaftsverfassung nach den §§ 76 b bis 76 g GO mit folgenden Maßgaben ein:

Durch die Hauptsatzung der neuen Gemeinde Schöenberg wird bestimmt:

- a) in den Ortsteilen Bieselberg, Langenbrand, Oberlengenhardt und Schöenberg wird je eine gleichnamige Ortschaft eingerichtet (§ 76 b Abs. 1 GO).
- b) Die Zahl der Ortschaftsräte in den Ortsteilen wird ab der nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl auf 6 festgesetzt.

- Was ist jetzt mit der Ortsteil Schöenberg? Änderung der Verfassung möglich?*
2. Für den Ortsteil Schöenberg wird die Ortschaftsverfassung für die Zeit bis zur regelmäßigen Gemeinderatswahl eingeführt. Falls der Bürgermeister der bisherigen Gemeinde Schöenberg zum Bürgermeister der neuen Gemeinde Schöenberg gewählt wird, wird für den Ortsteil Schöenberg die Ortschaftsverfassung nicht eingeführt.

§ 9

- Konkretionsplan*
1. Das örtliche Brauchtum und das kulturelle Leben der vereinigten Gemeinden bleiben unangetastet. Die Ortsteile müssen sich weiterhin frei und ungehindert entfalten können. Die neue Gemeinde Schöenberg wird alle kulturellen, kirchlichen, caritativen, sportlichen und sonstigen förderungswürdigen Vereinigungen und Einrichtungen in allen Ortsteilen gleichberechtigt fördern und unterstützen. Alle Zuschüsse an Vereine und Feuerwehren

im Bereich der vereinigten Gemeinden werden mindestens im bisherigen Rahmen auf die Dauer von mindestens drei Jahren weitergewährt.

2. Die in den vereinigten Gemeinden bestehenden öffentlichen Einrichtungen bleiben erhalten, solange ein Bedürfnis hierfür besteht.
3. Die Feuerwehren der vereinigten Gemeinden werden als selbständige Abteilungen der Gemeindefeuerwehr Schömberg im Sinne des § 8 Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 2. 1960 (Ges. Bl. S. 85) beibehalten und ordnungsgemäß unterhalten, solange dies möglich und keine andere Organisation zwingend erforderlich ist.
4. Die bisherigen Bestattungsbezirke und die vorhandenen Friedhöfe werden beibehalten.
5. Die bestehende Einteilung der Jagdbezirke im Gebiet der vereinigten Gemeinden wird vorbehaltlich der notwendigen Genehmigung der zuständigen Jagdbehörde beibehalten.
6. Der Fremdenverkehr ist in allen Ortsteilen nach den Grundsätzen des Fremdenverkehrsentwicklungsprogramms des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg zu fördern.

§ 10

Das Schrift- und Archivgut der vereinigten Gemeinden wird nach den Vorschriften der Akten- und Archivordnung

vom 29. 6. 1964 (Ges.Bl. S. 279) behandelt. Soweit es dauernd oder befristet aufzubewahren ist, wird es für die Ortsteile getrennt als eigene Abteilung des Archivs der Gemeinde Schömberg geführt.

§ 11

1. Die neue Gemeinde Schömberg erfüllt sämtliche gemeindliche Aufgaben in den vereinigten Gemeinden. Nach Maßgabe der Belange der gesamten Gemeinde, der Bedürfnisse ihrer Ortsteile und der jeweiligen finanziellen Möglichkeiten werden die vereinigten Gemeinden als Ortsteile zweckmäßig und sinnvoll gestaltet und weiterentwickelt.
2. Vorhaben der vereinigten Gemeinden, mit deren Ausführung bei Inkrafttreten dieser Vereinbarung bereits begonnen worden ist oder nach den Haushaltsplänen der vereinigten Gemeinden für das Rechnungsjahr 1974 noch in diesem Jahr begonnen werden soll, werden vorrangig und planmäßig durchgeführt.
3. Folgende Regelungen gelten für alle Ortsteile gleichermaßen:
 - a) Einrichtung bzw. Erhaltung eines Lagerplatzes für Bauaushub, solange dies von der zuständigen Stelle beim Landratsamt nicht beanstandet wird.
 - b) Ausbau der Ortsstraßen und Feldwege.
 - c) Erhaltung der Kinderspielplätze.
 - d) Beibehaltung der bisherigen Regelung der Schneeräumung
 - e) Ausbau und Förderung der öffentlichen Verkehrsverbindungen und des Schulbusverkehrs.

wie hoch?

4. Ein Betrag in Höhe der Fusionsprämie aus dieser Vereinbarung kommt den Ortsteilen Bieselsberg, Langenbrand und Oberlengenhardt anteilmäßig zugute.

5. Die neue Gemeinde Schömburg hat in den Ortsteilen vordringlich folgende Aufgaben zu erfüllen:

(1) Bieselsberg:

- a) Sicherstellung der Wasserversorgung, Bau des geplanten Hochbehälters mit Zuleitung und Versorgung der vorgesehenen Hochzone
- b) Fertigstellung der Erschließung für die Parksiedlung
- c) Kanalisation der restlichen Teilstücke
- d) Herstellung und Bau der Straße "Goldschmiedsweg"
- e) Fertigstellung der Ortsbeleuchtung
- f) Einrichtung eines Kindergartens
- g) Erhaltung und ggf. Erweiterung des bisherigen Sportplatzes.

(2) Langenbrand:

- a) Im Zuge des Ausbaus der Ortsdurchfahrten, Erstellung einer verkabelten Straßenbeleuchtung. Auswahl der Masten und Beleuchtungskörper durch den Ortschaftsrat.
- b) Erweiterung des Kindergartens, sobald ein Bedürfnis hierfür besteht.
- c) Über die Belegung der Turnhalle entscheidet der Ortschaftsrat.

(3) Oberlengenhardt:

- a) Ausbau der Zollernstraße

- b) Ausbau und Fertigstellung des Sportplatzes beim Schützenhaus
- c) Parkanlage mit Springbrunnen beim Rathaus
- d) Anlage von Parkplätzen beim Rathaus

§ 12

Diese Vereinbarung tritt vorbehaltlich der nach § 8 Abs. 2 Satz 3 und § 9 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung erforderlichen Genehmigung durch das Regierungspräsidium Karlsruhe am 1. Januar 1975 in Kraft.

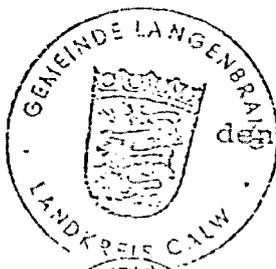
Für die
Gemeinde Bieselsberg



Rausch, Bieselsberg
10.6.74
(Bürgermeister)

(Bürgermeister)

Für die
Gemeinde Langenbrand



9.5.1974

[Signature]
(Bürgermeister)

(Bürgermeister)

Für die
Gemeinde Oberlengenhardt



9.5.1974

[Signature]
(Bürgermeister)

(Bürgermeister)

Für die
Gemeinde Schömberg



9.5.1974

(Bürgermeister)

Durch Verfügung des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 28. Juni 1974 Nr. 12-21/0001 gemäß §§ 8 Abs. 2 S.3,9 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) vom 25.7.1955 (Ges.Bl. S. 129,224), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.1973 (Ges.Bl. S. 385) i.V.m. §5a Abs. 1 der 1. DVO z.GO i.d.F. der Verordnung vom 6.8.1971(Ges.Bl. S. 346) mit der Maßgabe genehmigt, daß

1. § 7 Ziff. 1 Abs. 2 folgende Fassung erhält:

Den Bürgermeistern der bisherigen Gemeinden Langenbrand, Oberlengenhardt und Schömberg wird auf Grund von § 2 Abs.1 des 2. Gesetzes zur Stärkung der Verwaltungskraft der Gemeinden vom 28.7.1970 (Ges.Bl. S. 419) bis zum Ablauf ihrer Amtszeit das Amt des hauptamtlichen Ortsvorstehers übertragen. Für ihre Besoldung als Ortsvorsteher ist die jeweilige Größe des Ortsteils maßgebend. Im Falle ihrer Wiederwahl gilt § 2 Abs. 2 des 2. Gesetzes zur Stärkung der Verwaltungskraft der Gemeinden. Wird Bürgermeister Stahl nicht wiedergewählt, und tritt er nicht in den Ruhestand, so ist die Gemeinde Schömberg bereit, ihn auf seinen Antrag nach Maßgabe des § 191a des Landesbeamtengesetzes in ein Beamtenverhältnis auf Zeit oder in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu übernehmen.

2. § 8 Abs. 2 S. 1 wie folgt lautet :

Für den Ortsteil Schömberg wird die Ortschaftsverfassung für die Zeit bis zur regelmäßigen Gemeinderatswahl 1979 eingeführt.

Karlsruhe, den 28. Juni 1974
Regierungspräsidium Karlsruhe

In Vertretung




Dr. Burkard